# GEMEINDE HETTENSHAUSEN

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

| | |
|---|---|
| Sitzungsdatum: | Montag, 24.07.2023 |
| Beginn: | 19:30 Uhr |
| Ende | 22:40 Uhr |
| Ort: | im Sitzungssaal des Rathauses, Hettenhausen |

### ANWESENHEITSLISTE

**Erster Bürgermeister**

Hagl, Wolfgang

**Mitglieder des Gemeinderates**

Breitner-Weber, Anna
Carmanns, Andreas
Günter, Armin
Hiereth, Albert
Hiereth, Erich
Krois, Stefan
Niederauer, Martina
Remmele, Josef
Riehm, Volker
Salvermoser, Johannes
Stowasser jun., Josef
Straßer, Martin

**Schriftführerin**

Holzer, Gerda

**Verwaltung**

| | |
|---|---|
| Leppmaier, Michael | anwesend während TOP 1 bis einschl. TOP 7.7 |

**Referenten**

| | |
|---|---|
| Feuerwehrkommandant Börner, Dirk | anwesend während TOP 1 und 2 |
| Stellvertr. Kommandant Stampfl, Sebastian | anwesend während TOP 1 und 2 |

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

| | |
|---|---|
| Abeltshauser, Claudia | entschuldigt |
| Schrätzenstaller, Wolfgang | entschuldigt |

# TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

**1.** Geschäftsordnung; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes Nr. 8.7 (neu), Bauantrag Flüchtlingsunterkunft

**2.** Feuerwehrwesen; Einsatz von First-Responder-Light
Vorlage: 01/GL/077/2023

**3.** Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 12.06.2023
Vorlage: 01/GL/070/2023

**4.** Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 04.07.2023
Vorlage: 03/GL/002/2023/1/1/1/1/1/1

**5.** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 "GE Zeughausstraße"
Vorlage: 01/3.1/052/2023

**6.** Vollzug des Baugesetzbuches; Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 "GE Zeughausstraße"
Vorlage: 01/3.1/053/2023

**7.** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 16 Dorfanger - 2. Änderung
Vorlage: 01/3.1/051/2023

**8.** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

**8.1** Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1227, 1227/1, 1228, 1229, 1230, 1230/1, 1231, 1231/1, 1232, 1232/1, 1214, 1215, 1216, 1217, 1366, 1366/3 Gmkg. Hettenshausen (Nähe Zeughausstr.)
Vorlage: 01/3.1/041/2023

**8.2** Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 776/5 der Gemarkung Hettenshausen (Gießenbachstraße 1)
Vorlage: 01/3.1/043/2023

**8.3** Antrag auf Nutzungsänderung eines Bestandsgebäudes zu einem Arbeiterwohnheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 626/5 Gmkg. Hettenshausen (Hittostraße 9)
Vorlage: 01/3.1/044/2023

**8.4** Tektur zum Bauantrag: Abbruch eines ehemaligen Stadels und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/1 Gmkg. Hettenshausen (Ilmweg 3)
Vorlage: 01/3.1/047/2023

**8.5** Antrag auf Verlängerung zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/2 Gmkg. Entrischenbrunn (Streitberger Straße 3)
Vorlage: 01/3.1/049/2023

**8.6** Antrag auf Errichtung eines Hofladens und Teilumnutzung Bestandsgebäude (Einbau Altenteil, Erweiterung Hauptwohnung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 495 Gmkg. Entrischenbrunn (Schaibmaierhof 1)
Vorlage: 01/3.1/050/2023

**8.7** Antrag auf Baugenehmigung zum Aufstellen von Containern für geflüchtete Personen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1523 der Gemarkung Hettenshausen (Posthofstraße)
Vorlage: 01/3.1/054/2023

**9.** Wasserversorgung; Vereinbarung über die Verteilung der Investitionskosten, der Betriebs- und Erhaltungskosten des gemeinsamen Wasserhochbehälters
Vorlage: 01/GL/074/2023

**10.** Erlass der Plakatierungsverordnung

Vorlage: 01/1.1.1/004/2023

**11.** Bekanntmachungen

**12.** Anfragen

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

## 1. Geschäftsordnung; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes Nr. 8.7 (neu), Bauantrag Flüchtlingsunterkunft

**Sachverhalt:**
Bürgermeister Hagl stellt einen Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Antrag auf Baugenehmigung zum Aufstellen von Containern für geflüchtete Personen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1523 Gmkg. Hettenshausen (Posthofstraße). Der am 26.06.23 besprochene Bauantrag ist in der geänderten Form (Unterbringung von 55 anstelle von 80 Flüchtlingen) am 19.07.2023 bei der Gemeinde eingegangen. Die Gemeinde kann nur innerhalb eines Monats über den Bauantrag (Einvernehmen) entscheiden.
Man kann nun den Bauantrag in dieTagesordnung aufnehmen und beschließen, eine Sondersitzung einberufen oder die Genehmigungsfiktion eintreten lassen.

**Beschluss:**
Der Tagesordnungspunkt wird aufgenommen.

**Einstimmig beschlossen**
**Ja 13 Nein 0**

## 2. Feuerwehrwesen; Einsatz von First-Responder-Light

**Sachverhalt:**
Die Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen plant mit der Einführung des Modells „First Responder Light“ einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hettenshausen zu schaffen. Erleiden Mitbürger lebensbedrohliche Situationen, können lebenserhaltene Maßnahmen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes durchgeführt werden.
Der Kommandant, Herr Börner und der Stellvertretende Kommandant, Herr Stampfl von der Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen stellen das Konzept mit der Bitte zur allgemeinen Zustimmung einer Pilotphase vor.

Die Motivation der Feuerwehr, das Konzept einzuführen ist die Zeitdauer vom Eintritt eines medizinischen Notfalls bis zur Ankunft der Rettungswache (Notarzt). Sofern die Rettungswache (24/7) in Pfaffenhofen vor Ort und nicht bereits im Einsatz ist, könnte diese bestenfalls in drei Minuten am Notfallort eintreffen. Im schlechtesten Fall ist eine Ankunft der Notfallrettung erst in ca. 26 Minuten möglich. Die Rettungswachen, die von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Einsatz sind, benötigen im Notfall zwischen 14 bis 16 Minuten. Die Rettungswache aus Allershausen benötigt ca. 17 Minuten. Allen Zeitangaben sind optimale Verkehrsverhältnisse vorausgesetzt.
Die max. zulässige Hilfsfrist bei einem Rettungsdienst beträgt 12 Minuten. Die Feuerwehr FF Hettenshausen hat bislang eine durchschnittliche Ausrückzeit von 3 Minuten. Die Feuerwehralarmierung findet in der Regel 1-2 Minuten vor dem Rettungsdienst statt.

Der „First Responder-Light“ würde, sofern die Rettungswachen bereits im Einsatz sind, die lebenserhaltenden Maßnahmen bis zum Eintreffen der Rettungswache am Notfallort übernehmen. Derzeit werden im Gemeindegebiet ca. 36 Rettungsdiensteinsätze pro Jahr durchgeführt, wobei die Notarzteinsätze immer mit lebensbedrohlichen Erkrankungen verbunden sind.

Zum Einsatz kommen würde der Mannschaftstransportwagen HET 14/1, die Einsatzkleidung wäre diejenige der Feuerwehr. Bereits 17 Feuerwehrkräfte sind rettungsdienstlich ausgebildet und haben einen SAN-Kurs oder sind bereits First Responder, Rettungssanitäter, Rettungsassistenz oder angehender Notfallsanitäter. Insg. 20 Einsatzkräfte würden sich für diesen Einsatz interessieren.
Im Notfall würden drei Einsatzkräfte ausrücken. Sofern gleichzeitig ein Feuerwehreinsatz stattfände, könnte eine Einsatzkraft mit dem Fahrzeug zurückfahren und den Feuerwehreinsatz unterstützen. Zusätzlich kann tagsüber die Feuerwehr Entrischenbrunn unterstützend zugeschaltet werden. Bei einem Einsatz zwischen 5:00 Uhr – 17:00 Uhr stehen 10,8 Aktive und mind. 2-4 Aktive aus der FF Entrischenbrunn zur Verfügung.

Zusätzliche Materialkosten entstehen nicht, lediglich das verbrauchte Material muss wieder aufgefüllt werden. Die Helferfreistellung soll analog der Feuerwehreinsätze erfolgen. Die durchschnittliche Einsatzzeit beträgt hier lediglich 30 Minuten pro Einsatzkraft. Einige Arbeitgeber erlauben die Abwesenheit von ihren Beschäftigten im Falle eines Feuerwehreinsatzes bei Lohnfortzahlung und auch viele Beschäftige nehmen den Feuerwehreinsatz im Rahmen ihrer Gleitzeitregelung wahr, so dass nur wenige den Verdienstausfall beanspruchen.

Sofern der Gemeinderat hier die Kosten übernehmen würde, ist eine Pilotphase von sechs Monaten geplant. Damit soll die personelle Verfügbarkeit, die Einsatzfrequenz, die Art der Einsätze, die psychische Belastung und vor allem der Bedarf an diesem Konzept getestet werden.

Diskussion:
Der Gemeinderat ist sich einig, dass das Konzept „First Responder-Light“ eine sehr gute Sache sei und umgesetzt werden soll. Der Gemeinderat findet es auch sehr gut, dass sich so viele Freiwillige hierfür melden. Die Gemeinde soll künftig auch für die Interessenten die Ausbildungskosten zum SAN o.ä. übernehmen.
Ausdrücklich bedankt sich der Gemeinderat sowohl bei den Arbeitgebern, die den Lohnausfall übernehmen als auch bei den Feuerwehrkräften, die den Einsatz in ihrer Freizeit ausüben.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat stimmt einer Pilotphase zur Testung des „First Responder-Light“ zu und übernimmt hierfür die Kosten (z. B. Erstattung von Lohnausfall).

**Einstimmig beschlossen**
**Ja 13 Nein 0**

## 3. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 12.06.2023

**Sachverhalt:**
Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 12.06.2023 liegt im RIS-Session zum Abruf bereit.

**Beschluss:**
Die Niederschrift über die Sitzung am 12.06.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**
**Ja 13 Nein 0**

## 4. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 04.07.2023

**Sachverhalt:**
Die Niederschrift zur gemeinsamen Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023 liegt im RIS-Session zum Abruf bereit.

**Beschluss:**
Die Niederschrift über die gemeinsame Sitzung am 04.07.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**
**Ja 13 Nein 0**

## 5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 "GE Zeughausstraße"

**Sachverhalt:**
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2018 wurde der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erweitert. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Errichtung eines Gewerbegebietes im Bereich südlich der Zeughausstraße. Das Gewerbegebiet soll mittels Kreisverkehr über die derzeit geplante Südumgehung zwischen der Staatsstraße ST 2045 und der Bundesstraße B13 erschlossen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha.

Für das Plangebiet wurde bislang noch kein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Es umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 654/5, 1258/2, 1226/6, 1253/1, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1228/3, 1223/2, 1227/1, 1230/1, 1231/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 654/6 und 1258 jeweils Gemarkung Hettenshausen.

Bürgermeister Hagl teilt mit, dass mit einem Grundstückseigentümer vorab gesprochen wurde, dieser sich Bedenkzeit erbeten habe und grundsätzlich nicht abgelehnt habe. Eine andere Grundstückseigentümerin strebt keine Entwicklung an und möchte die landwirtschaftlichen Flächen so belassen.

**Diskussion:**
Ein Gemeinderat bezeichnet das Vorhaben als sinnvollen Plan, da die Gemeinde nahezu keine Gewerbeflächen habe und an diese Stelle ein Gewerbe hingehört. Ein anderer weist darauf hin, dass man die Trasse der geplanten Südumgehung von Pfaffenhofen abklären muss. Nach dem Scheitern von Kuglhof II ist die Trasse von 2016 wieder aktuell. Wenn die Südumgehung nicht realisiert wird, müsste man eher kleinteilig planen.
Bürgermeister Hagl teilt mit, dass die Topographie in dem Gebiet aufgrund der Höhendifferenzen anspruchsvoll ist, jedoch ist die gesamte Umgebung hügelig.
Ein Gemeinderat findet die 5,5 ha einschließlich Straßenfläche nicht groß genug für größere Gewerbetriebe.
Bürgermeister Hagl informiert, dass der Antrag zur Genehmigung einer privilegierten PV-Freiflächenanlage an dieser Stelle der Ausweisung eines Gewerbegebiets und dem Bau der Umgehungsstraße widerspricht. Die PV-Anlage sei in der Kompensationsfläche der Deutschen Bahn bis zum einem 200 m Abstand ein privilegiertes Vorhaben. Die aktuell vorliegende Planung ragt in das Gewerbegebiet hinein. Die PV-Anlage sei jederzeit weiter südlich möglich. Eine Veränderungssperre setzt einen Bebauungsplan voraus und kann nur in dessen Umgriff gesetzt werden.
Bürgermeister Hagl teilt mit, dass vorerst nur das Verfahren für den Flächennutzungsplan vorangetrieben werden soll. Wenn in die Planung zum Bebauungsplan eingestiegen werden soll, müssten vorab die üblichen städtebaulichen Verträge geschlossen werden.
Ein Gemeinderat fasst zusammen, dass, wenn die PV-Anlage steht, keine Gewerbegebiet-Entwicklung und keine Südumgehung planerisch möglich sind.
Auf Nachfrage einer Gemeinderätin wird mitgeteilt, dass der alte Umgriff des beabsichtigten Gewerbegebietes deutlich kleiner war.
Bauamtsleiter Leppmaier teilt mit, dass man sich allgemein immer mit dem Staatlichen Bauamt abstimme, so wird es auch bei der Planung der Südumgehungstrasse sein.
Bürgermeister Hagl befürwortet einen Einstieg in die Planung um zu sehen, was am Ende realisiert werden kann.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat Hettenshausen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „GE Zeughausstraße“ im Ortsteil Reisgang für die Grundstücke Fl.Nrn. 654/5, 1258/2, 1226/6, 1253/1, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1228/3, 1223/2, 1227/1, 1230/1, 1231/1, sowie Teilflächen

der Grundstücke Fl.Nrn. 654/6 und 1258 jeweils Gemarkung Hettenshausen gemäß §30 Abs. 1 i.V.m. §2 Abs. 1 BauGB.
Der Beschluss über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Einstimmig beschlossen**
**Ja 13 Nein 0**

## 6. Vollzug des Baugesetzbuches; Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 "GE Zeughausstraße"

**Sachverhalt:**
Zur Sicherstellung der gemeindlichen Planungsabsichten soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „GE Zeughausstraße“ im Ortsteil Reisgang eine Veränderungssperre erlassen werden. Es umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 654/5, 1258/2, 1226/6, 1253/1, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1228/3, 1223/2, 1227/1, 1230/1, 1231/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 654/6 und 1258 jeweils Gemarkung Hettenshausen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Errichtung eines Gewerbegebietes südlich der Zeughausstraße unter Anbindung des Plangebietes an die derzeit geplante Südumgehung zwischen der Staatsstraße ST2045 und der Bundesstraße B13.

Mit dem Erlass der Veränderungssperre soll während des Zeitraums der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „GE Zeughausstraße“ die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des künftigen Bebauungsplanes entgegenstehen würden, verhindert werden. Die Veränderungssperre hat die Wirkung einer generellen Bausperre. Bauliche Vorhaben, wie die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen dürfen grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden. Sonstige erhebliche und wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen sind unzulässig, auch wenn sie ansonsten nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig wären. Durch die Veränderungssperre wird jedoch z. B. der Verkauf oder die Teilung von Grundstücken nicht behindert. Darüber hinaus werden auch genehmigungsfreie tatsächliche Veränderungen nicht verhindert, soweit sie keine oder nur unwesentlichen Wertsteigerungen zur Folge haben (Unterhalts- und Reparaturarbeiten).

Des Weiteren werden gemäß §14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht erfasst, Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und mit deren Ausführung hätte begonnen werden dürfen; baugenehmigungsfreie Bauvorhaben, von denen die Gemeinde Kenntnis hat und mit denen noch vor dem Erlass der Veränderungssperre hätte begonnen werden können; die Fortführung bisheriger Nutzungen.

Gemäß §14 Abs. 2 BauGB können Ausnahmen von der Veränderungssperre dann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird durch §17 BauGB geregelt. Danach tritt die Veränderungssperre nach zwei Jahren außer Kraft. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich. Dabei ist die zweite Verlängerung nur zulässig, wenn besondere Umstände dies erfordern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist oder nach Ablauf von vier Jahren.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat Hettenshausen beschließt die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „GE Zeughausstraße“ im Ortsteil Reisgang als Satzung. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Einstimmig beschlossen**
**Ja 13 Nein 0**

## 7. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 16 Dorfanger - 2. Änderung

**Sachverhalt:**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dorfanger“ im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB gefasst. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Ingenieur- und Planungsbüro Martin Huber aus Mainburg beauftragt. Der Entwurf des Planungsbüros wird in der Sitzung vorgestellt. Einem aktuellen Bundesverwaltungsgerichtsurteil zufolge müssen alle § 13b BauGB-Verfahren ins Regelverfahren überführt werden.

Wesentliche Änderungen zum Ursprungsbebauungsplan sind die Erweiterung des Geltungsbereiches um drei weitere Parzellen in Richtung Westen, der Wegfall der Art der baulichen Nutzung als Festsetzung, die Festsetzung eines neuen südlichen Regenwasserkanals, -sofern eine Einigung mit den Grundstückseigentümern erreicht werden kann- unter Anbindung an den westlichen Bestandskanal und die Erhöhung der maximal zulässigen Wohneinheiten von 1 auf 2 und verschiedene weitere Festsetzungen hinsichtlich der Bauräume, der Höhenentwicklung der Gebäude, der maximal überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ) usw.

Die Anlieger der Gassenäckerstraße haben bereits im Vorfeld zu dieser Sitzung mit Schreiben vom 08.12.2022 und 21.07.2023 Bedenken erhoben.

Bauamtsleiter Leppmaier verteilt einen überarbeiteten Bebauungsplanentwurf und greift die einzelnen Punkte des Schreibens vom 21.07.2023 auf.

1. Lage und Realisierbarkeit der geplanten Regenentwässerung am südlichen Ortsrand durch die Grundstücke der Anlieger.
   Die Realisierung hängt wesentlich von der Zustimmung der Grundstückseigentümer ab. Vorteil dieser Niederschlagswasserbeseitigung ist, dass Regenwasser der Kreisstraße und der angeschlossenen Grundstücke nicht mehr versickern muss, sondern abgeleitet werden kann. Der Landwirt südlich der Baugrundstücke war bislang nicht bereit, eine Grunddienstbarkeit eintragen zu lassen.

2. Zusätzliche Belastung der Kanalisation durch Erhöhung auf zwei Wohneinheiten je Grundstück. Das Abwasserrohr hat nur einen Durchmesser von 10 cm.
   Drei Parzellen werden neu geschaffen. Bei drei Mehrfamilienhäusern müsste, da es sich um nicht genehmigte Ausbauten handelt, je eine Wohnung aufgelöst werden. Bei den anderen Grundstücken darf je eine Wohnung mehr gebaut werden. Die Aufnahmefähigkeit des Schmutzwasserkanals muss berechnet werden.

3. Parkplatzanzahl bei zwei Wohneinheiten unter Einhaltung der bisher geplanten Rigolenflächen und Erhalt der öffentlichen Parkflächen für Besucher.
   Die Stellplätze müssen anhand der Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Ein Überbau der Rigolen ist nicht zulässig und muss von der Verwaltung überprüft werden.

4. Erschließung der neuen Grundstücke Parzelle 1 und 2 (westlich). Es bestehen keinerlei Wendeflächen. Die Straßenreinigung, die Feuerwehr und die Müllabfuhr können nicht in die Straße einfahren. Der Müll muss an die Kreisstraße gebracht werden. Für die Mülltonnen kann ein Platz auf dem gemeindeeigenen Grundstück 287/8 an der Einmündung in die Kreisstraße bereitgestellt werden.
   Ein Gemeinderat bezeichnet es als Unding, wenn die Mülltonnen über 100 m an den Abholpunkt gefahren werden müssen. Obwohl die Gassenäckerstraße nach Westen verlängert wird, ergibt sich kein Wendehammer, da dieser – in Regelbauweise – viel Platz benötigt und den Grundstückseigentümer unverhältnismäßig belasten würde. Evtl. kann man in die linke obere Ecke eine Wendemöglichkeit trotzdem realisieren. Diese Fläche muss wegen der Nähe zur Landwirtschaft unbebaut bleiben. Eine Anbindung an die

Gemeindeverbindungsstraße ist sinnvoll, wäre aber sehr teuer und würde viel Fläche versiegeln. Angedacht wird eine Wendemöglichkeit am Spielplatz. Überlegte wird auch, ob man die Grundstücke Parzelle 1 und den Spielplatz evtl. tauschen sollte. Der Spielplatz ist groß und der einzige in Entrischenbrunn, so dass dieser an sich nicht verkleinert werden soll. Bei einem Tausch müsste in jedem Fall ein Wertgutachten erstellt werden. Die Verwaltung soll hier Alternativen zur neuen Straßenführung aufzeigen.

5. Der Immissionsschutz zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb sind gem. einer aktuellen Immissionsprognose vom 13.02.2023 eingehalten. Allerdings bezieht sich die Berechnung immer nur auf die genehmigte Viehhaltung. Das Gutachten wird im Rahmen der Auslegung veröffentlicht und kann von jedermann eingesehen werden. Sollte zwischenzeitlich weitere Baugenehmigungen erteilt werden oder sich sonstige Parameter ändern, muss die Immissionsprognose zur Ermittlung der Geruchsbelastung aktualisiert werden.

6. Die Grundflächenzahl (= Maßstab für die überbaubare Grundstücksfläche in der Parzelle) wird im neuen Entwurf auf 0,5 gegenüber einer GRZ von ca. 0,2 (überbaubare Fläche 126 m²) erhöht. Bauamtsleiter Leppmaier weist darauf hin, dass im Dorfgebiet zwischen 0,4 und 0,6 durchaus üblich seien. Die maximal überbaute Fläche im Baugebiet beträgt bereits 143 m², so dass man 150 m² pro Bauplatz zulassen könnte. Die Verwaltung befürwortet eine maßvolle Nachverdichtung.

   Ein Gemeinderat würde aufgrund der Lage in Entrischenbrunn keine Nachverdichtung zulassen. Die vorgeschlagene GFZ von 0,8 würde man belassen.

7. Die Baufenster werden nicht mehr an die Grundstücksgrenze gesetzt, sondern in einem Abstand von 10 m. Damit würde das Ortserscheinungsbild verbessert und zugleich die Bebauungsmöglichkeit der Grundstücke eingeschränkt.

8. Die Wandhöhe war bisher 3,75 m bergseitig und 6,50 bis 7,30 m hangseitig. Dies soll so beibehalten werden.

9. Im Bebauungsplanentwurf können nur noch zwei Wohnungen im Erdgeschoss und Obergeschoss realisiert werden. Ein weiteres Dachgeschoss darf ausgebaut, aber nicht bewohnt werden.

10. U. a. wurden von den Gemeinderäten noch folgendes angeregt: Flachdächer sind nur als Gründächer zulässig, Zäune sind nur als „durchsichtige“ Zäune möglich, eine Zuwegung zu dem Regenrückhaltebecken ist erforderlich.

Die Verwaltung wird die angesprochenen Punkte einarbeiten und einen neuen Entwurf vorlegen.

**Beschluss:**
Die vorgestellten Einwände werden eingearbeitet und Alternativen werden vorgestellt.

**Mehrheitlich beschlossen**
**Ja 12 Nein 1**

## 8. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

## 8.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1227, 1227/1, 1228, 1229, 1230, 1230/1, 1231, 1231/1, 1232, 1232/1, 1214, 1215, 1216, 1217, 1366, 1366/3 Gmkg. Hettenshausen (Nähe Zeughausstr.)

**Sachverhalt:**
Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke Fl.Nrn. 1227, 1227/1, 1228, 1229, 1230, 1230/1, 1231, 1231/1, 1232, 1232/1, 1214, 1215, 1216, 1217, 1366 und 1366/3 der Gemarkung Hettenshausen liegen im baulichen Außenbereich nach §35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

Das Vorhaben ist innerhalb eines Korridors von 200m, gemessen vom äußeren Rand der Eisenbahnschiene, privilegiert gemäß §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen erhebliche Bedenken.

Die Grundstücke liegen im Bereich des laufenden Bauleitplanverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 32 „GE Zeughausstraße“. Hierbei ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes angedacht. Die Frühzeitige Beteiligung wurde bereits durchgeführt. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2018 wurde der Geltungsbereich um die Grundstücke Fl.Nrn. 1227, 1230, 1231, 1232, 1214/T, 1227/1, 1230/1, 1231/1, 1232/1, 1228, 1229, 1217 und 1228/3 jeweils Gmkg. Hettenshausen erweitert. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Das weitere Verfahren ist eng an die in dem Bereich des Bauvorhabens geplante Südumgehung zwischen der Staatsstraße ST2045 und der Bundesstraße B13 gekoppelt, über die das Gewerbegebiet erschlossen werden soll. Der geplante Trassenverlauf der Umgehungsstraße verläuft durch den Bereich des Bauvorhabens. Es wird darum gebeten, das Staatliche Bauamt am Verfahren entsprechend zu beteiligen.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen Bedenken. Eine Wasserversorgung wird für das Bauvorhaben nicht benötigt, eine Löschwasserversorgung nach Rücksprache mit der Brandschutzdienstelle im Landratsamt nicht gefordert. Eine Anbindung an den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist ohne Querung von Privatgrundstücken nicht möglich; es ist jedoch davon auszugehen, dass kein Kanalanschluss benötigt wird. Das anfallende Niederschlagswasser ist daher auf dem Grundstück zu versickern. Eine rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht gegeben. Eine Grunddienstbarkeit für ein eingetragenes Fahrtrecht ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

**Diskussion:**
Ein Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet ist grundsätzlich erwünscht. Würde diese weiter in den südlichen Bereich verschoben werden, könnte man diese auch befürworten. Zur Zufahrt wird eingeworfen, dass der Grundstückseigentümer eine Zufahrt habe, da er bisher auch seine Grundstücke bewirtschaften kann. Hier würde man ablehnen, da der Bebauungsplan Nr. 32 zur Entwicklung eines Gewerbegebiets und die Trassenführung der Südumgehung Pfaffenhofen dem Vorhaben entgegen stehe.

**Beschluss:**
Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Freiflächen – PV – Anlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1227, 1227/1, 1228, 1229, 1230, 1230/1, 1231, 1231/1, 1232, 1232/1, 1214, 1215, 1216, 1217, 1366 und 1366/3 der Gemarkung Hettenshausen (Nähe Zeughausstraße) wird nicht befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen verweigert das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag. Die Rückstellung des Bauantrages gemäß §15 BauGB wird bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde beantragt.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**
**Abstimmungsvermerke:**
Damit ist das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

## 8.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 776/5 der Gemarkung Hettenshausen (Gießenbachstraße 1)

**Sachverhalt:**
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 776/5 der Gemarkung Hettenshausen (Gießenbachstraße 1) liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Beabsichtigt ist der Bau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung sowie Stellplätzen. Die Dachneigung des Einfamilienwohnhauses soll 28° betragen. Des Weiteren wird ein Anbau errichtet welcher ein Flachdach erhält. Es wird ein Keller, Erdgeschoss und Obergeschoss errichtet.

In planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Das Gebiet ist laut Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und liegt im Bereich von Bodendenkmälern. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist zu beteiligen. Laut Landratsamt ist das Baugrundstück dem Innenbereich zuzuordnen und entspricht als Art der baulichen Nutzung einem Allgemeinen Wohngebiet (WA).

In erschließungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt ist über die Gießenbachstraße gesichert; diese ist als Eigentümerweg Nr. 65 gewidmet. Die Wasserversorgung ist gesichert; das Grundstück ist zudem mit einem Schmutzwasserkanal erschlossen. Da sich das Grundstück in Privateigentum befindet, ist zudem eine Grunddienstbarkeit bezüglich eines Geh-, Fahrt- und Leitungsrechts vorzulegen. Laut Entwässerungsplan ist eine 5 Kubikmeter Zisterne mit Notüberlauf in den Schmutzwasserkanal vorgesehen. Eine Sondervereinbarung für einen Zweitanschluss für Wasser und Kanal liegt vor. Im Eingabeplan werden 4 Stellplätze ausgewiesen. Die Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachzuweisen.

**Beschluss:**
Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 776/5 der Gemarkung Hettenshausen (Gießenbachstraße 1) wird befürwortet. Der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für vorgenannten Antrag.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## 8.3 Antrag auf Nutzungsänderung eines Bestandsgebäudes zu einem Arbeiterwohnheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 626/5 Gmkg. Hettenshausen (Hittostraße 9)

**Sachverhalt:**
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 626/5 der Gemarkung Hettenshausen (Hittostraße 9) liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Baugrundstück liegt außerhalb aber angrenzend an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Grundstück ist bereits an die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung angeschlossen; ferner besteht eine direkte

Zufahrt an der Ortsstraße „Hittostraße“. Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Diskussion:
Ein Gemeinderat fragt an, wie viele Betten das Arbeiterwohnheim habe, er käme auf 35 Betten.
Es handelt sich derzeit um eine nicht genehmigte Nutzung und brandtechnisch sei das Gebäude eine tickende Zeitbombe. Im Bauantrag lägen keinerlei Informationen über brandschutztechnische Planungen vor.
Bauamtsleiter Leppmaier teilt mit, dass eine Feuerbeschau der Gemeinde gemeinsam mit dem Landratsamt erst später durchgeführt wird, um die vom Landratsamt im Rahmen einer Baugenehmigung gestellten Brandschutzauflagen zu prüfen. Derzeit ist das Arbeiterwohnheim eine ungenehmigte Nutzung.

Ein Gemeinderat kann es sich nicht vorstellen, dass im Brandfall die Personen im Dachgeschoß in der vorgeschriebenen Zeit über Ausziehleitern gerettet werden können. Das würde schon kritisch werden. Lt. Antrag wurde die Nutzungsänderung nicht als Sonderbau eingestuft.

Das Gebäude ist groß, jedoch bereits Bestand.
Eine Gemeinderätin weist darauf hin, dass es immer wieder Probleme mit Müllablagerungen auf dem Grundstück gibt. Weiter würden gebrochene Eternit-Platten auf dem Grundstück seit Jahren herumliegen. Hier wäre das Landratsamt zuständig. Zudem müsste der Feuerwehr im Brandfall eine Aufstellfläche zur Verfügung gestellt werden. Das Landratsamt soll auf die Erfüllung von Brandschutzauflagen explizit hingewiesen werden.

**Beschluss:**
Der Antrag auf Nutzungsänderung des Bestandsgebäudes in ein Arbeiterwohnheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 626/5 der Gemarkung Hettenshausen, Hittostraße 9, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Der Bauwerber muss die aktuellen Brandschutzauflagen erfüllen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1**

## 8.4 Tektur zum Bauantrag: Abbruch eines ehemaligen Stadels und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/1 Gmkg. Hettenshausen (Ilmweg 3)

**Sachverhalt:**
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 73/1 der Gemarkung Hettenshausen liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 04.01.2023 genehmigt. Nunmehr erfolgt ein Tekturantrag aufgrund geänderter Stellplatzsituierung, einer Änderung der Aufteilung der Bepflanzung und die Errichtung einer Rampe zum bestehenden Wohnhaus.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Diskutiert wird, an welcher Stelle die Mülltonnen und die Fahrradstellplätze stehen, da dies aus dem Bauantrag nicht klar ersichtlich ist. Durch die Bauarbeiten des Gebäudes Ilmweg 3 a sind die Straße und die Randsteine bereits stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Der Bauherr ist hier in Regress zu nehmen. Durch den weiteren Bau dürften sich die Schäden an der Straße noch verstärken.

**Beschluss:**
Der Antrag auf Tektur zum Abbruch eines ehemaligen Stadels und Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/1 der Gemarkung Hettenshausen, Ilmweg 3, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1**

## 8.5 Antrag auf Verlängerung zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/2 Gmkg. Entrischenbrunn (Streitberger Straße 3)

**Sachverhalt:**
Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet „Streitberger Straße“ sowie der ersten Änderung hierzu in Entrischenbrunn. Die Baugenehmigung hierfür wurde am 14.06.2016 erteilt und ist zuletzt bis 14.06.2022 verlängert worden. Der Antrag auf Verlängerung ging verfristet am 14.06.2023 beim Landratsamt Pfaffenhofen ein.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Verlängerung. Die Wasserversorgung ist laut Wasserzweckverband Paunzhausen sichergestellt, sodass von dieser Seite keine Einwände bestehen. Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

**Beschluss:**
Der Antrag auf Verlängerung zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/2 der Gemarkung Entrischenbrunn, Streitberger Straße 3, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## 8.6 Antrag auf Errichtung eines Hofladens und Teilumnutzung Bestandsgebäude (Einbau Altenteil, Erweiterung Hauptwohnung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 495 Gmkg. Entrischenbrunn (Schaibmaierhof 1)

**Sachverhalt:**
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 495 der Gemarkung Entrischenbrunn liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben ist gemäß §35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert. Für das Bauvorhaben liegt ein genehmigter Vorbescheid vom 03.03.2023 vor.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Wasserversorgung ist über die Gemeinde Paunzhausen sichergestellt; der Wasserzweckverband Paunzhausen erhebt keine Einwände gegen die Planung. Die Entwässerung erfolgt über eine Kleinkläranlage. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Anlage ist nachzuweisen. Die verkehrliche Erschließung ist durch Anbindung an eine öffentliche Verkehrsfläche ebenfalls sichergestellt.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird gebeten, die zuständigen Fachstellen, insbesondere die Untere Denkmalschutzbehörde, zu beteiligen, da sich in dem Bereich Bau- und Bodendenkmäler laut Flächennutzungsplan befinden.

**Beschluss:**
Der Antrag auf Errichtung eines Hofladens und Teilumnutzung des Bestandsgebäudes zum Einbau einer Wohneinheit als Altenteil sowie Erweiterung der Hauptwohnung EG um Teile des Obergeschosses auf dem Grundstück Fl.Nr. 495 der Gemarkung Entrischenbrunn, Schaibmaierhof 1, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## 8.7 Antrag auf Baugenehmigung zum Aufstellen von Containern für geflüchtete Personen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1523 der Gemarkung Hettenshausen (Posthofstraße)

**Sachverhalt:**
Der Bauantrag umfasst das Aufstellen von 48 Container für 55 Personen.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 1523 der Gemarkung Hettenshausen liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Sonstige (nicht privilegierte) Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes. Dieser weist hier ein Gebiet für landwirtschaftliche Fläche aus. Ferner liegt es im Talraum, der von jeglicher Aufforstung zwecks Durchlüftung und Hochwasserabfluss freizuhalten ist. Zudem befindet sich hier ein Ökologischer Schwerpunkt für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Das Vorhaben widerspricht daher den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Art. 35 Abs. 3 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Bei einer Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft auf die Dauer von 3 Jahren mit evtl. Verlängerung kann nach § 246 Abs. 13 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Regionalplanes widersprochen wird.
In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen daher keine Bedenken.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Grundstück ist über die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen erschlossen; ferner ist ein Mischwasserkanal mit ausreichender Dimensionierung (DN400) vorhanden. Das Niederschlagswasser ist – soweit auf dem Grundstück möglich – vor Ort zu versickern. Ferner liegt es direkt an der gemeindlichen Ortsstraße „Posthofstraße“ an (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO).

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm wird ferner gebeten, die zuständigen Fachstellen Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserrechtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu beteiligen.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

**Diskussion:**
Bürgermeister Hagl informiert, dass keine Vorschläge zu Grundstücken kamen, die besser geeignet als dieses Grundstück sind. Die Baukosten für diese Siedlung sind erheblich.

**Beschluss:**
Der Antrag zum Aufstellen von Containern für geflüchtete Personen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1523 der Gemarkung Hettenshausen, Nähe Posthofstraße, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1**

## 9. Wasserversorgung; Vereinbarung über die Verteilung der Investitionskosten, der Betriebs- und Erhaltungskosten des gemeinsamen Wasserhochbehälters

**Sachverhalt:**
Die Vereinbarung über Errichtung und Betrieb des gemeinsamen Wasserhochbehälters auf dem Grundstück Fl.-Nr. 975 Gmkg. Ilmmünster zwischen den beteiligten Gemeinden Hettenshausen und Ilmmünster liegt den Gemeinderatsmitgliedern als Anlage im RIS bei.

In dieser Vereinbarung ist die Verteilung der Investitionskosten, der Betriebs- und Erhaltungskosten des gemeinsamen Wasserhochbehälters mit den technischen Bestandteilen sowie der Zu- und Ableitungen geregelt. Im Wesentlich ist geregelt, dass die Kosten des Wasserhochbehälters durch die Gemeinden je zur Hälfte und die Zuleitungen jede Gemeinde selbst trägt. Der Betrieb des gemeinsamen Wasserhochbehälters wird wie bisher auch dem Wasserzweckverband übertragen.

**Diskussion:**
Ein Gemeinderat würde sich eine andere Kostenaufteilung wünschen, da die Gemeinde Ilmmünster mehr vom Wasserhochbehälter profitiere. Dem sei nicht so, argumentiert Bürgermeister Hagl, da auch das Wasserhaus in Hettenshausen überaltert sei. Weiter sei man bei Entscheidung Neubau/Sanierung von geringeren Kosten ausgegangen. Bürgermeister Hagl weist darauf hin, dass die allgemeinen Preissteigerungen auch bei einer Sanierung zugetroffen hätten.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt dem Abschluss der Vereinbarung über die Verteilung der Investitionskosten, der Betriebs- und Erhaltungskosten des gemeinsamen Wasserhochbehälters mit den technischen Bestandteilen sowie der Zu- und Ableitungen zu.

**Mehrheitlich beschlossen**
**Ja 10 Nein 3**

## 10. Erlass der Plakatierungsverordnung

**Sachverhalt:**
Die bevorstehende Landtagswahl 2023 und die von den Parteien angestrebten Plakatierungen zeigen, dass eine verbindliche Regelung für das Gemeindegebiet im Voraus sinnvoll ist.
Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern soll das Plakatieren durch die Verordnung geregelt werden.
So kann eine willkürliche Plakatierung in der Ortschaft, das Anbringen von Anschlägen an ungeeigneten Stellen oder eine wochenlange Plakatierung verhindert werden.

Der Bauhof der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster hat eigens für den Zweck der Plakatierung eine Plakatwand angefertigt. Diese Wand wird in der Dorfmitte aufgestellt. Damit könnten insg. 14 Plakate DIN A 1 (841 cm x 594 cm) angeklebt werden. Die Tafel hat eine Größe von 6,0 m x 2,0 m.

Zusätzlich könnten wahlweise noch weitere Plakatständer neben der Plakatwand, im Dorfgebiet und in den Ortsteilen zugelassen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Plakatwand nur für Wahlen aufgestellt und anschließend wieder verwahrt wird.

Die Gemeinden im Landkreis haben mehrheitlich Plakatierungsverordnungen bzw. Anschlägeverordnungen, z. B. Ilmmünster, Reichertshausen, Pfaffenhofen, Schweitenkirchen, Pörnbach, Geisenfeld und Reichertshofen.

Diskussion:
Die Feuerwehr und der Sportverein stellen teilweise für ihre Veranstaltungen große Bauzaun-Banner auf. Diese sollen weiterhin gem. § 7 dieser Verordnung aufgestellt werden können. Für Wahlen, politische Abstimmungen usw. werden diese Ausnahmen nicht erteilt.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat erlässt die Plakatierungsverordnung in der vorgelegten Fassung.

**Einstimmig beschlossen**
**Ja 13 Nein 0**

## 11. Bekanntmachungen

11.1 ÖPNV – Mobilitätskonzept des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm

Der Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm möchte ein öffentliches Busnetz als ÖPNV realisieren. Das Defizit von ca. 5,8 Mio. € soll über die Kreisumlage finanziert werden. Diese wird daher von derzeit 45,5 um 3 Punkte auf 48,5 bis 2027 steigen. Dabei wird von einem Betrag von ca. 100.000 €/Jahr ausgegangen.

11.2 § 13 b BauGB –

Die beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB widersprechen europäischen Recht und müssen in ein Regelverfahren übergeleitet werden.

11.3 Bushaltestelle bei Prambach

Die Bushaltestelle bei Prambach wird wieder auf die Höhe von Prambach 35 zurückversetzt.

11.4 BPl. 152 „BayWa-Areal“ der Stadt Pfaffenhofen

Die Gemeinde Hettenshausen wurde als Behörde am Verfahren beteiligt. Die Gemeinde bittet um Bau eines Geh-und Radwegs zur künftigen Anbindung an den vorhandenen Gehweg in Reisgang und um Eintragung einer Grunddienstbarkeit für den Kanalhauptsammler.

11.5 Dorfheim

Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat den Förderantrag gestellt. Die Leistungsverzeichnisse für den Rohbau sind nahezu fertig. Eine Abstimmung für den Innenausbau ist noch nicht erfolgt (z. B. Deckendurchlässe).

11.6 Radweg-Querung am EDEKA-Markt

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat einen Ortstermin vereinbart.

11.7. Die Radwegmarkierung an der Jahnhöhe

Die Radwegmarkierung an der Jahnhöhe wurde angebracht. Der Mittelstreifen wird demnächst markiert.

## 12. Anfragen

Bürgermeister Wolfgang Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit diese nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

| | |
|---|---|
| Wolfgang Hagl<br>Erster Bürgermeister | Gerda Holzer<br>Schriftführung |